



Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Inland AIS-Geräten

Zusammenfassender Bericht: Bestandsaufnahme der nationalen Vorschriften am 15. April 2014

1. Bestandsaufnahme der derzeitigen Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit Inland AIS

- 1.1. In der Schweiz wird der Datenschutz auf Bundesebene durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1 (Loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD), RS 235.1) und die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), SR 235.11 (Ordonnance du 14 juin 1993 relative à la loi fédérale sur la protection des données (OLPD), RS 235.11) geregelt. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Da Inland AIS keine Personendaten im Sinne des schweizerischen Gesetzes überträgt und somit auch keine Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, kommt das DSG für die von Inland AIS-Geräten übertragenen Daten nicht zur Anwendung.

Für die von Inland AIS-Geräten übertragenen Daten gibt es in der Schweiz auch keine speziellen Vorschriften.

Das Schweizerische Strafbuch enthält gleichwohl mehrere Bestimmungen, auf die sich Schiffsführer berufen könnten, wenn Dritte von Inland AIS-Geräten übertragene Daten ohne ihre Zustimmung in betrügerischer Absicht abhören oder nutzen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

- Artikel 143 betreffend die „*unbefugte Datenbeschaffung*“.
Danach wird, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.
- Artikel 143^{bis} betreffend das „*unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem*“.
Danach wird, wer auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- Artikel 144^{bis} betreffend die „*Datenbeschädigung*“.
Nach Ziffer 1 dieses Artikels wird, wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- 1.2. In Frankreich genießen personenbezogene Daten einen besonderen Schutz, dies gilt insbesondere dann, wenn sie verarbeitet werden, d. h. wenn sie in Dateien gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die geltende Regelung zum Schutz der persönlichen Freiheit legt daher die Bedingungen fest, unter denen öffentliche und private Stellen Dateien erstellen dürfen, die persönliche Informationen enthalten (Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Informatik, Daten und Freiheiten (LIL) und Dekret Nr. 2005-1309, das aufgrund des oben genannten Gesetzes erlassen wurde). Für den Datenschutz ist in Frankreich die Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) zuständig. Sie wird zu jedem Textentwurf zum Schutz der Personen gegenüber der automatisierten Verarbeitung von Daten gehört. Ferner wird sie vor der Einführung dieser Form der Datenverarbeitung zwecks Genehmigung oder Abgabe einer

begründeten Stellungnahme befasst. Die CNIL verfügt zudem über Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanktionsbefugnisse.

- 1.3. In Belgien ist der grundlegende Text betreffend den Schutz persönlicher Daten das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (Königlicher Erlass vom 13. Februar 2001 zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten). Unter personenbezogenen Daten ist „jegliche Information [zu verstehen], die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person bezieht; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“.

Die belgische Datenschutzkommission ist am 1. Januar 2004 von der belgischen Abgeordnetenversammlung als unabhängige Kontrollinstanz eingesetzt worden. Die Kommission hat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Privatsphäre geachtet wird. Sie behandelt jede Beschwerde parallel zum Verfahren vor den gerichtlichen Instanzen und soll auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, gibt sie eine Empfehlung ab.

- 1.4. In den Niederlanden beruht der Rechtsrahmen auf zwei Instrumenten, nämlich dem Schiffsverkehrsgesetz und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Wbp)

- Die Maßnahmen für Wasserstraßennutzer beruhen auf dem „*Scheepvaartverkeerswet*“ (Schiffsverkehrsgesetz). Dieses Gesetz sieht für den Erlass von Vorschriften betreffend „den Empfang, die Speicherung und die Weitergabe von Schifffahrtsdaten durch Einrichtungen und Personen, die nicht am Schiffsverkehr teilnehmen“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe E) eine Delegationsmöglichkeit vor.

Dieser Artikel sieht zudem die Möglichkeit vor, Empfang, Verarbeitung und Nutzung von Informationen im Rahmen der Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS)¹ zu regeln, und zwar auch für Personen und Einrichtungen an Land.

Die Einzelheiten wurden auf dem Verordnungsweg, im Beschluss über Meldeformalitäten und Datenverarbeitung in der Schifffahrt, festgelegt.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Wbp) geregelt.

- 1.5 In Deutschland liegen dem Rechtsrahmen vor allem zwei Ebenen zugrunde:

- Rahmengesetze (Bundesdatenschutzgesetz und die entsprechenden Landesdatenschutzgesetze)
- bereichsspezifische Datenschutzgesetze. Auch das Binnenschifffahrtsrecht kennt bereichsspezifische Datenschutzregelungen, etwa im Binnenschifffahrtsweginformationssystemgesetz zu verschiedenen Datenbanken (Ordnungswidrigkeiten, Binnenschiffsbestand usw.), das jedoch keine Bestimmungen zu Inland-AIS enthält. Eine spezialgesetzliche Regelung bezüglich des Schutzes von AIS-Daten besteht zur Zeit nicht.
- Zuständige Behörde für Fragen des Datenschutzes auf Bundesebene ist der "Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit". Für die Verfolgung von Datenmiss-

¹ „RIS“ sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe p des Gesetzes definiert als „harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschifffahrt einschließlich – sofern technisch durchführbar – der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern oder mit geschäftlichen Aktivitäten, die nicht die internen kommerziellen Tätigkeiten zwischen beteiligten Unternehmen betreffen.“

brauch sind indes die Staatsanwaltschaften bzw. die nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz bestimmten Stellen zuständig

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Sicherheit der über das Inland AIS-Gerät übertragenen personenbezogenen Daten und einen sicheren Umgang mit diesen Daten (Nichtvermarktung, Verarbeitung usw.) zu gewährleisten?

2.1. Die schweizerische Delegation schlägt vor, das Gewerbe vollumfänglich über den Umfang der erhobenen Daten, die Dauer deren Aufbewahrung und deren genaue Verwendung zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen. Diese Aspekte sind daher in den Beschluss der ZKR aufzunehmen.

2.2. In Frankreich findet bezüglich Daten von Inland AIS-Geräten das Verfahren der „normalen Erklärung“ nach Artikel 23 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 Anwendung, das die üblichen Formen der Verarbeitung regelt. Diese Erklärung enthält die Verpflichtung, dass die Datenverarbeitung den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Die übermittelten Daten sind in Artikel 30 des Gesetzes näher bestimmt. Der Antragsteller kann mit der Datenverarbeitung beginnen, sobald er von der CNIL eine entsprechende Empfangsbestätigung erhalten hat.

Weitere Maßnahmen zum Schutz der Daten sind

- der Schutz des physischen Zugangs zur Verarbeitung der Daten,
- die Einführung eines Nutzerauthentifizierungsverfahrens,
- die Protokollierung der Verbindungen,
- die Datenverarbeitung in einem spezifischen internen Netz (ohne Verbindung zum Internet),
- die Verschlüsselung des Transportkanals für über das Internet ausgetauschte Daten.

Als Empfangsstellen der Daten sind zu nennen: die Frachtführer, die Verloader, die internen Stellen von VNF, der Zoll, die Dienststellen der Wasserschutzpolizei, die Justizbehörden, vom Schiffer autorisierte Dritte.

2.3. In Belgien legt Artikel 17 des in Abschnitt 1.3 genannten Gesetzes vom 8. Dezember 1992 das bei der Verarbeitung von Daten einzuhaltende Verfahren fest. Dieser Artikel kommt folglich auch bei der Verarbeitung von Inland AIS-Daten zur Anwendung. Die Verarbeitung muss bei der Kommission zum Schutz der Privatsphäre angezeigt werden. Artikel 17 Absatz 3 bestimmt, welche Angaben die Anzeige enthalten muss.

2.4. In den Niederlanden beruhen die ergriffenen Maßnahmen auf zwei Grundlagentexten:

a) Artikel 7, 8 und 9 des Beschlusses über Meldeformalitäten und Datenverarbeitung in der Schifffahrt regeln bezüglich der im Rahmen der Meldepflicht und über AIS empfangenen Informationen, an wen und unter welchen Voraussetzungen diese Informationen weitergegeben werden dürfen. Die Bedeutung dieser Artikel besteht darin, dass die lokalen Wasserstraßenbehörden die Informationen für das Verkehrsmanagement nutzen dürfen. Für die Rechtsdurchsetzung dürfen solche Daten von den Wasserstraßenbehörden oder anderen Stellen ausdrücklich nicht genutzt werden, sofern nicht der Verdacht auf eine Straftat besteht.

Auf diese Weise sind alle Daten aus der Schifffahrt geschützt, die für das Verkehrsmanagement genutzt werden. Betroffen sind nicht nur Inland AIS-Daten, sondern auch Informationen aus freiwilligen oder obligatorischen Meldungen z. B. nach § 12.01 der RheinSchPV sowie Uferdarbildern, anhand derer die Fahrstrecken von Schiffen festgelegt werden.

Schließlich ist ein Zuwiderhandeln gegen den Beschluss über Meldeformalitäten und Datenverarbeitung in der Schifffahrt gemäß Artikel 31 Absatz 4 des Schiffsverkehrsgesetzes unter Strafe gestellt. So kann ggf. eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße von maximal 7.800 Euro verhängt werden.

b) Für den Fall, dass Einrichtungen oder Personen nicht in den Anwendungsbereich des in Abschnitt 1.4 genannten Beschlusses fallen oder die Daten nicht aus dem Verkehrsmanagement

stammen, ermöglichen zwei Rechtsinstrumente den Schutz der von den Inland AIS-Geräten übertragenen Daten:

- Beim ersten Instrument handelt es sich um das niederländische Strafgesetzbuch. Nach dessen Artikel 441 ist die Veröffentlichung von Informationen, die von einer Person empfangen wurden, für die sie nicht bestimmt waren, strafbar. Je nach tatsächlicher Verwendung (z. B. Veröffentlichung) der empfangenen Informationen kann dieser Artikel als Grundlage für die Ahndung von Missbrauch dienen.
- In bestimmten Fällen kann auch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten herangezogen werden. Inland AIS-Daten sind nämlich oft auf natürliche Personen rückführbar, da viele Schifffahrtsunternehmen Einmannbetriebe sind. Wenn dies der Fall ist, handelt es sich um personenbezogene Daten. Der juristische Dienst des niederländischen Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt und die niederländische Datenschutzbehörde College Bescherming Persoonsgegevens (CBP) haben mitgeteilt, dass Inland AIS-Daten als personenbezogene Daten erachtet werden, weil sie in der Binnenschifffahrt in vielen Fällen auf Personen rückführbar seien. Daraus lässt sich schließen, dass das Wbp sehr wahrscheinlich anwendbar ist, wenn Inland AIS-Daten, sofern sie auf natürliche Personen rückführbar sind, von Einrichtungen oder Personen, die nicht an der Schifffahrt teilnehmen, ohne ausdrückliche Zustimmung des Versenders weitergegeben, verkauft usw. werden.

Das Wbp enthält schließlich zahlreiche Vorschriften im Interesse der betroffenen Personen, so z. B. Artikel 8, der angibt, in welchen Fällen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Wenn Einrichtungen oder Personen an Land bei der Verarbeitung von Inland AIS-Daten diese Bedingungen nicht einhalten, kann die Datenschutzbehörde ein Verwaltungsbußgeld auferlegen oder das Strafgericht eine Geldbuße oder Gefängnisstrafe verhängen.

2.5 Nach deutschem Recht handelt es sich bei AIS-Daten um personenbezogene Daten, da die Daten zumindest personenbeziehbar sind. Darauf folgt aus Sicht des Datenschutzes:

- a) Will die Verwaltung die durch AIS übermittelten Daten für Zwecke des Verkehrsmanagements nutzen, muss eine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die im Einzelnen regelt, welche Daten von wem und zu welchem Zwecke erhoben, gespeichert und weitergegeben werden dürfen.
- b) Für die Einführung einer AIS-Ausrüstungs- und Verwendungspflicht zu Zwecken der Selbstwahrschau unter den Schifffahrtstreibenden bedarf es hingegen keiner neuen datenschutzrechtlichen Grundlage.
- c) Zum Schutze der AIS-Daten vor einer ungewünschten Nutzung durch schifffahrtsfremde Dritte existieren bereits gesetzliche Regelungen. § 202b Strafgesetzbuch stellt das „Abfangen von Daten“ unter Strafe, §§ 43 Absatz 2 Nummer 1, 44 Bundesdatenschutzgesetz schützen personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, gegen deren Erhebung und Verarbeitung.

3. Änderung / Weiterentwicklung der Gesetze und Regelungen

3.1. In der Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden ist keine Änderung / Weiterentwicklung der derzeitigen Regelungen vorgesehen.

3.2 Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beabsichtigt, dieses Jahr eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes zu starten, damit die AIS-Daten künftig von der Verwaltung genutzt werden können. Das Gesetzgebungsvorhaben soll Ende 2014 abgeschlossen werden.

3.3 Die französische, niederländische und belgische Delegation haben darauf hingewiesen, dass den aktuellen Rechtsrahmen für den Datenschutz die europäische Richtlinie Nr. 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 bilde. Derzeit ist eine Reform zur Weiterentwicklung dieses Rahmens im Gang. Sie sieht vor, die bestehende Richtlinie durch eine europäische Verordnung zu ersetzen, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union direkt anwendbar ist. Er zielt auf eine stärkere

Harmonisierung und größere Wirksamkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ab.
